

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021

Die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand des Landkreises Märkisch-Oderland wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund dessen wird zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest Folgendes angeordnet:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbestand wird eine „Sperrzone“ eingerichtet. Diese Sperrzone umfasst die „Schutzzone“ mit einem Radius von mindestens 3 km um den betroffenen Betrieb sowie eine „Überwachungszone“ mit einem Mindestradius von 10 km um den betroffenen Betrieb. Die Überwachungszone grenzt die Schutzzone nach außen hin ab.

1. Zur **Schutzzone** zählen folgende Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Der äußere Rand der Schutzzone wird durch den Verlauf der folgenden Linie gebildet:

aus nördlicher Richtung ab Drewitz Ausbau bis zur Oder, dieser südlich folgend bis zum „Neu Manschnower Graben“, diesem folgend in westlicher Richtung auf dem Weg Richtung Graben am Bahnweg, diesem nord-westlich folgend bis „Kietzer Weg“, diesem süd-westlich folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis Manschnow „Friedensstraße“, dieser nördlich folgend bis „Kirchstraße“, dieser süd-westlich folgend bis „Weidenweg“, diesem süd-westlich folgend bis Abzweig „Jägerstraße“, dann in nördlicher Richtung dem „Manschnower Loosgraben“ folgend bis „Neuer Heyengraben“, diesem westlich folgend bis „Golzower Straße“/L 331, dieser nördlich folgend bis Golzow Heimstädtensiedlung - „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Anschluss L 33, dieser östlich folgend bis „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis L 333, dieser nördlich folgend bis „Studentengraben“ der Gemarkung Genschmar, diesem östlich folgend bis zum „Ziegengraben“, diesem süd-östlich folgend bis Drewitz Ausbau

betroffene Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

Alt Tucheband: teilw. Neu Tucheband;
Bleyen-Genschmar: teilw. Bleyen, teilw. Genschmar;
Küstriner Vorland: teilw. Gorgast, teilw. Küstrin-Kietz, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow.

2. Die **Überwachungszone** umschließt die Schutzzone und ist wie folgt begrenzt:

aus nördlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Sophienthal östlich entlang der Oder folgend über Genschmar, Bleyen, Küstrin-Kietz, Reitwein, der südlichen Gemarkungsgrenze Reitwein folgend bis Wuhden, ab Kreuzung Ortsmitte dem Weg Richtung „Reitweiner Wallberge“ folgend, weiter entlang dem „Reitweiner Weg“ in süd-westlicher Richtung bis Abzweig „Priesterschlucht“, dem Weg Richtung Alte Bahnlinie folgend, dann weiter in süd-westlicher Richtung der alten Bahnlinie folgend bis Hauptstraße/B 112 Neu Podelzig, dieser nördlich folgend bis Abzweig „Unterdorf“, dem Feldweg in nord-westlicher Richtung bis zum Wassergraben folgend, diesem folgend bis „Alte Oder“, dieser folgend bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Sachsendorf bis zur L 332, dieser westlich folgend bis zur Bahnstrecke, dieser nördlich folgend über Werbig bis

zur Gemarkungsgrenze Langsow, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Buschdorf, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Zechin, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Sophienthal, dieser folgend bis zur Oder

betroffene Stadt und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

Alt Tucheband:	Alt Tucheband, Hathenow, teilw. Neu Tucheband, Rathstock;
Bleyen-Genschmar:	teilw. Bleyen, teilw. Genschmar;
Golzow:	teilw. Golzow;
Küstriner Vorland:	teilw. Gorgast, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow;
Letschin:	Sophienthal;
Lindendorf:	teilw. Dolgelin, Sachsendorf;
Podelzig:	teilw. Podelzig;
Reitwein:	teilw. Reitwein;
Seelow:	teilw. Langsow, teilw. Seelow, teilw. Werbig;
Vierlinden:	teilw. Friedersdorf;
Zechin:	Buschdorf, Friedrichsaue, Zechin.

Der genaue Grenzverlauf der Restriktionsgebiete ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/Gefluegelpest.html> zur Verfügung.

B. Anordnungen für die Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone):

1. In den aufgeführten Gemarkungen und Gebieten sind Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) von wild lebenden Vögeln abzusondern
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.
2. Wer in der Schutzzone Geflügel oder Vögel anderer Arten gem. der unter Nr. 1 genannten Arten hält, hat dies, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes sowie alle Veränderungen unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
3. Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
4. Geflügel und gehaltene Vögel gem. der unter Nr. 1 genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

Ausnahmen können vom zuständigen Veterinäramt auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

5. Der Tierhalter von unter Nr. 1 genanntem Geflügel und gehaltenen Vögeln, hat sicherzustellen, dass:
- eine zusätzliche tägliche Überwachung des Bestandes hinsichtlich Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) durchgeführt wird. Erkennbare Veränderungen sind der o.g. Behörde unverzüglich zu melden;
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und diese Aufzeichnung der o. g. Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen (mit Seife) und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel) sowie Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren,
- Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH – Tel. 03561/68460 ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit

gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Maßnahmen, die nur in der Schutzzone zusätzlich gelten:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht
 - für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
2. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu A., B und C. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4. TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Kontaktdaten/Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Geflügel auf Geflügelpest (AI) ist dem Veterinäramt unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850 6969 oder 6901, FAX: 03346/850 6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Geflügelpest erreichen Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/805 6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- VO (EG) 2016/429
- Delegierten VO (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-V0)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 31. Dezember 2021

Anlage 1

